

Konduktive Förderung als Leistung der Eingliederungshilfe

—

Aktuelle Rechtsprechung .
Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis.
Ausblick BTHG.

Referent: Justiziar Stefan Vowe
Verein für Menschen mit Körperbehinderung Nürnberg e.V.

8. Juli 2016

Konduktive Förderung nach Petö – Keine Kassenleistung, Keine Refinanzierung über gesetzliche KV möglich

- Konduktive Förderung wird von BSG grundsätzlich als neues Heilmittel eingestuft - aber als ein nicht verordnungsfähiges, weil nicht im Heilmittelkatalog der GKV
- Klagen auf Durchsetzung der Kostenübernahme für die Konduktive Förderung als Heilmittel (=Zielrichtung **medizinische Rehabilitation**) haben keine Aussicht auf Erfolg!
- Ständige Rechtsprechung des BSG, u.a. B 1 KR 19 /02 R vom 03.09.2003 (KF als Heilmittel „abgestempelt“)

Konduktive Förderung – Nur als soziale Rehabilitation in der Eingliederungshilfe (1/2)

- BSG-Urteil B 8 SO 19/08 R v. 29.09.2009
- § 9 SGB XII = Stark individualisiertes Förderverständnis EGH (Hilfebedarf im Einzelfall maßgeblich)
- „Petö-Therapie kann Leistung der Eingliederungshilfe sein“
- § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII: Leistungen der med. Reha in der Eingliederungshilfe nur im Rahmen des Leistungskatalogs der GKV. Wg. Nachrang Eingliederungshilfe gem. § 2 SGB XII gegenüber Kassenleistungen – in der Praxis regelmäßig keine medizinische Rehabilitation im Rahmen der EGH

Konduktive Förderung – Abgrenzung soziale und medizinische Rehabilitation (2/2)

- Schulpflichtige Kinder: KF muss unter Berücksichtigung des **§ 9 SGB XII** geeignet und erforderlich i.S.v. § 12 Nr. 1 EGV sein, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung)
- Abgrenzung „med. Reha“ und „soziale Reha“ erfolgt nicht nach Leistungsgegenstand, sondern nach Leistungszweck (Ziele!) -> Ziele müssen dokumentiert werden (Konzeption).
- Auch BSG Urteil B 8 SO 32/07 v. 19.05.2009: Überschneidung med. u. soziale Reha liegt in Natur der Sache, soziale Reha nicht identisch mit med. Reha, soziale Reha kann nur als unteilbare Leistung erbracht werden (z.B. Hörgerätebatterie)

Konduktive Förderung – Rechtsprechung Landessozialgerichte (1/3)

- LSG NRW Urteil L 9 SO 11/08 vom 10.02.2011 (+)
Erleichterung des Schulbesuchs bejaht, weil wichtiges Förderziel der KF laut vorliegender Entwicklungsberichte die schulgerechte Entwicklung (u.a. **kognitive** Förderung, Schreiben, Lesen) war, juris Rdn. 42
- LSG SH, Urteil L 9 SO 37/10 vom 28.09.2011 (+)
Maßgeblich ist, welche Bedürfnisse Maßnahmen befriedigen sollen -> Leistungszweck
hier: laut Stellungnahmen ganzheitliche Förderung, Ermöglichung von Lernerfolgen während des Schulbesuches

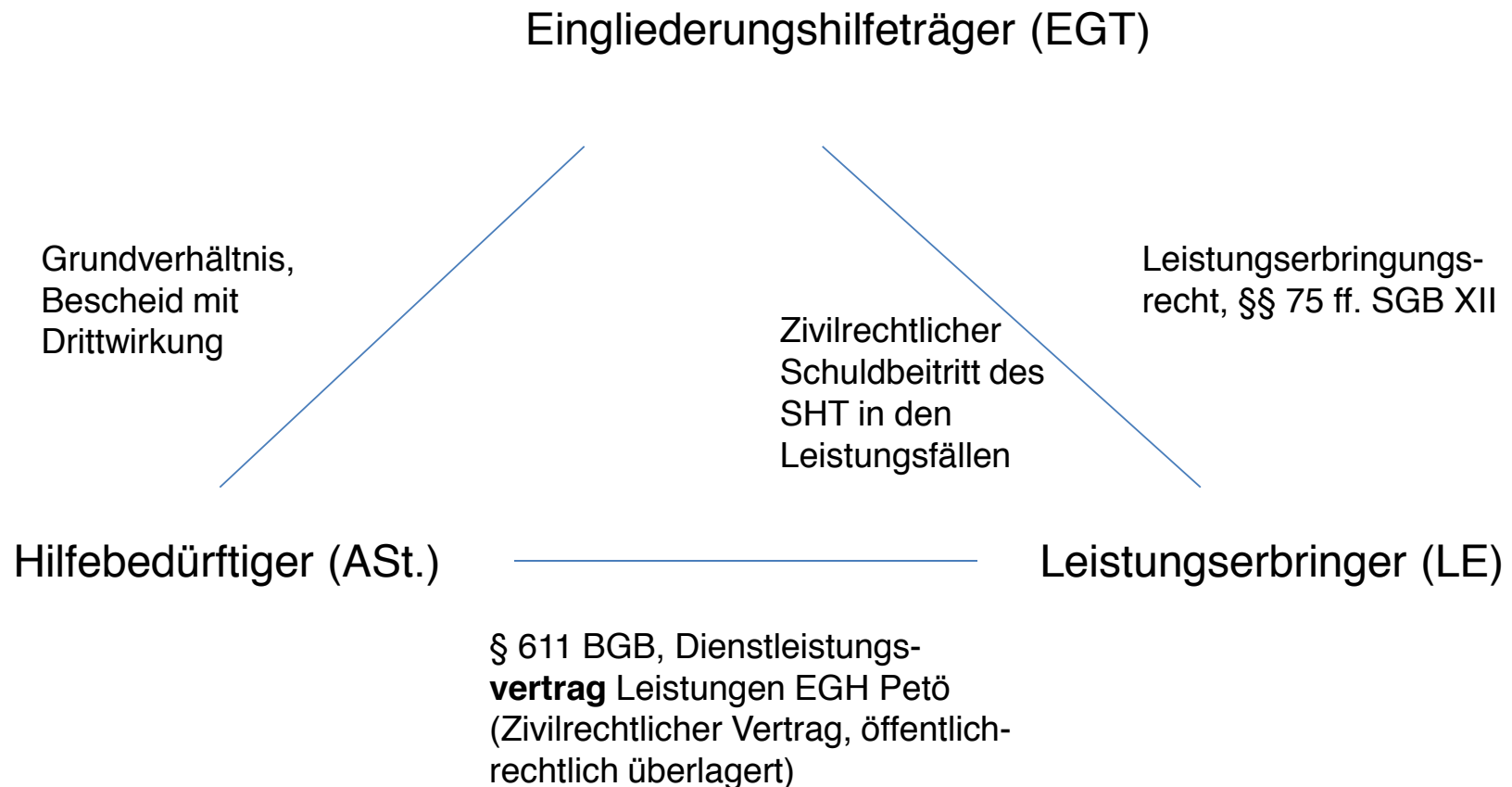
Konduktive Förderung – Rechtsprechung Landessozialgerichte (2/3)

- LSG NRW Urteil L 9 SO 195/14 vom 21.04.2016, n.v. (-)
„Entscheidend ist, welche Aufgaben und Ziele die konkrete, hier in Anspruch genommene Maßnahme hatte. Hierbei ist ganz entscheidend auf den Entwicklungsbericht abzustellen.“
Als Ziele wurden genannt *„allgemeine Muskelverstärkung, das Ausbessern der Körperhaltung, Lockern der Muskeln, die Verbesserung der Qualität des Laufens und die Förderung der Selbständigkeit.“* Ausgeführte Maßnahme u.a. : *„den ganzen Körper immer gründlich massieren und dehnen...“*.
- Das wertete das LSG NRW als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation. U.a. fehlten Ziele kognitiver, sozialer Bereich.

Konduktive Förderung – Rechtsprechung Landessozialgerichte (3/3)

- Bay LSG L 8 SO 23/13 vom 22.09.2015 (-)
- *„Zur Überzeugung des Senats liegt der Leistungszweck damit auf dem Ziel der medizinischen Rehabilitation“*
- Außerdem: Kostenübernahme durch Zahlung an den Leistungserbringer *„scheitert zudem daran, dass weder eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestand, noch ein Leistungsangebot im Sinne von § 75 Abs. 4 SGB XII vom Leistungserbringer vorgelegt wurde“*
- Vom Gericht aber übersehen: § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX als Anspruchsgrundlage für Kostenerstattung an Hilfebedürftigen für selbstbeschaffte Leistung = SchE-Anspruch (BSG B8/9b SO 10/07 R v. 09.12.2008; BSG B 5 R 5/07 v. 20.10.2009)

Sozialhilferechtliches Dreieck (1/5)



Sozialhilferechtliches Dreieck (2/5)

- Grundverhältnis (öffentlich-rechtlich)
Kostenübernahmebescheid des EGT an den Hilfebedürftigen (ASt.) , enthält Schuldbeitritt zugunsten Leistungserbringer
- Erfüllungsverhältnis ASt. – Leistungserbringer
Zivilrechtlicher Dienstleistungsvertrag gem. § 611 BGB
- Leistungserbringungsrecht, § 75 ff. SGB XII
Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (LuV) zwischen Leistungserbringer und EGT, § 75 Abs. 3, 76 SGB XII, öffentlich-rechtlicher Vertrag (=Rahmenbedingungen Leistungsfälle)
- LuV überlagern Dienstleistungsvertrag § 611 BGB

Sozialhilferechtliches Dreieck (3/5)

- **Zahlungsansprüche Leistungserbringer** gegen EGT rein zivilrechtlich aus kumulativem Schuldbeitritt!
- Gleiches gilt für **Rückforderungsansprüche SHT gegen Leistungserbringer**, Urteil **BGH III ZR 267/15 vom 31.03.2016**, Problem hier u.a.: Rückwirkender Wegfall einer Bewilligung
- Leistungserbringer kann **nur bewilligte Leistungen** gegenüber EGT geltend machen. Keine Möglichkeit eines Rechtsmittels des Leistungserbringers gegen abgelehnten Antrag auf Eingliederungshilfe!
- Eigener Anspruch Leistungserbringer gegen EGT nur bei Leistungsvereinbarung, BSG B 8 SO 8/13 R v. 25.09.2014

Sozialhilferechtliches Dreieck (4/5)

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

- Rechtsgrundlage §§ 75 Abs. 3, § 76 SGB XII
- **Inhaltliche Mindestanforderungen** der Leistungsvereinbarung in § 76 Abs. 1 SGB XII definiert (u.a. betriebsnotwendige Anlagen, betreuter Personenkreis; Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation Personal, sachliche und personelle Ausstattung)
- Inhalt der **Vergütungsvereinbarung** gem. § 76 Abs. 2 SGB XII: Kalkulation Grundpauschale, Maßnahmenpauschale, Investitionsbetrag
- LuV ggf. im Klagewege durchsetzen – auf zuständigen EGT achten (nach Landesrecht örtlich oder überörtlich?)

Sozialhilferechtliches Dreieck (5/5)

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

- **Einzelfallangebot** § 75 Abs. 4 SGB XII, abzugeben an EGT vor Leistungsbeginn
Besteht keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, kann der Leistungserbringer zur Sachleistungserbringung ein Einzelfallangebot gem. § 75 Abs. 4 SGB XII einreichen, dass den inhaltlichen Anforderungen des § 76 SGB XII entsprechen muss.
- Alternative Persönliches Budget. Dann Leistungserbringung auch durch Anbieter ohne Vereinbarungen nach §75 ff. SGB XII möglich (vgl. BSG B 11 AL 7/10 R vom 30.11.2011)

Ausblick Bundesteilhabegesetz - BTHG (1/6)

Durchbruch oder Spargesetz?

- Referentenentwurf BTHG vom 26.04.2016
- Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 22.06.2016
- **Problem Personenkreiszugehörigkeit – künftig deutlich eingeschränkter Kreis der Anspruchsberechtigten von Eingliederungshilfe.**
§ 99 SGB IX (BTHG): Menschen mit Behinderung müssen in 5 von 9 Lebensbereichen Teilhabebeeinträchtigungen aufweisen im Sinne der Unmöglichkeit von Aktivitäten!
- **Bisher Personenkreiszugehörigkeit definiert in § 53 Abs. 1 SGB XII: Erhebliche Teilhabebeeinträchtigung in 1 Lebensbereich kann bereits ausreichend sein!**

Ausblick Bundesteilhabegesetz - BTHG (2/6)

Durchbruch oder Spargesetz?

- § 123 Abs. 6 SGB IX (BTHG), **eigener Vergütungsanspruch Leistungserbringer** gegen Eingliederungshilfeträger - Modell zivilrechtlicher Schuldbeitritt somit nicht übernommen.
- § 124 Abs. 1 SGB IX (neu): **Geeignete Leistungserbringer** – Vergütung muss im Vergleich zu vergleichbaren Einrichtungen im unteren Drittel liegen (externer Vergleich) – nur Billiganbieter geeignet!
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasste gem. § 12 Nr. 1 Eingl-HV auch „heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen“ (=Konduktive Förderung!). Diese wichtige Definition fehlt im BTHG.

Ausblick Bundesteilhabegesetz - BTHG (3/6)

Durchbruch oder Spargesetz?

- Nachranggrundsatz EGH bisher § 2 SGB XII, jetzt in § 91 SGB IX-BTHG.
- Verschlechterung in § 91 Abs. 3 SGB IX-BTHG: Im häuslichen Bereich Nachrang EGH gegenüber Pflegeleistungen neu eingeführt (betrifft insbesondere ABW).

Bisher kein Nachrang der EGH gegenüber Pflegeleistungen, siehe § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI: „Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig;“

Ausblick Bundesteilhabegesetz - BTHG (4/6)

Durchbruch oder Spargesetz?

- § 130 SGB IX-BTHG (neue Regelung): Sehr weitreichende Sanktionsmöglichkeit des EGT gegen Leistungserbringer durch außerordentliche Kündigung der Vertragsbeziehung: -
 - Nr. 5: Kündigung möglich bereits bei fahrlässigen Abrechnungsfehler. Nr. 5 müsste beschränkt werden auf vorsätzliches Handeln (=Betrug).
 - Nr. 1: so zu weitreichend (Schadensfall im Einzelfall infolge einer Unachtsamkeit des Personals würde immer per gesetzlicher Definition als grobe Pflichtverletzung gelten) – Pflichtverletzung heißt in dieser allgemeinen Formulierung zunächst, dass ein Fehler passiert ist. Fehler können aber trotz aller Sorgfalt nie zu 100% ausgeschlossen werden.

Ausblick Bundesteilhabegesetz - BTHG (5/6)

Durchbruch oder Spargesetz?

- § 134 Abs. 3 SGB IX-BTHG : Grober Fehler „Die Maßnahmepauschale **ist** nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Personal zu kalkulieren“ (=Hilfebedarfsgruppen). Bisher § 76 Abs. 2 SGB XII: „:Die Maßnahmepauschale **kann** nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden.“
- Hilfebedarfsgruppenbildung höchst umstritten. **Keine Einführung eines Hilfebedarfsgruppenzwangs!** Maßgeblich muss die Konzeption des Leistungserbringers bleiben!
- Völlig unzureichende gesetzliche Regelung der Hilfebedarfsgruppenbildung. Ist der Sache nach Gegenstand der Leistungsvereinbarung, nicht der Maßnahmepauschale!

Ausblick Bundesteilhabegesetz - BTHG (6/6)

Durchbruch oder Spargesetz?

- **Ergo:**

Gesetzentwurf in vielen (auch weiteren) Punkten zu beanstanden! Der Entwurf bedarf dringend der Überarbeitung. Er enthält viele Regelungen zum Nachteil von Menschen mit Behinderung. Vor allem der Zugang zur Eingliederungshilfe darf nicht derart erschwert werden. § 99 SGB IX-BTHG ist völlig inakzeptabel. Es bedarf eines eindeutigen Rechtsanspruchs für Menschen mit Behinderung, keine Ermessensleistungen. Die Eingliederungshilfe muss allen Menschen mit Behinderung ohne Schranke offen stehen. Der Umfang der Leistungen ist dann Gegenstand des Bedarfsfeststellungsverfahrens.

Ungarische Dipl.-Konduktoren als Fachkräfte der Eingliederungshilfe (1/2)

- Offene Fachkräfteregelung in der Eingliederungshilfe, § 6 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 5 Abs. 4 SGB XII. Fachkräfteregelungen können auch in Rahmenleistungsvereinbarungen vorhanden sein. (BTHG: § 124 Abs. 2 SGB IX)
- Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten des Bay. Staatsministeriums für Arbeit u. Soziales vom 01.08.2009:
-> Nr. 12 Fach- u. Hilfskräfteregelung -> Nr. 12.2: Konduktoren als pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung / den Gruppendienst ausdrücklich in den Regelbeispielen genannt

Ungarische Dipl.-Konduktoren als Fachkräfte der Eingliederungshilfe (2/2)

- Bayerisches Staatsministeriums für Arbeit u. Soziales,
Schreiben Herr Ministerialdirigent Burkhard Rappl vom
17.01.2014 an den Bundesverband der Konduktoren:
 - Ungarische Konduktoren mit Deutschkenntnissen und
Pädagogisch-therapeutische Konduktoren sind vom Einsatz im
gruppenübergreifenden Fachdienst nicht ausgeschlossen.
 - In Bezug auf die BayAVPfleWoqG wird festgehalten, dass
der Einsatz von Dipl.-Konduktoren und Pädagogisch-
therapeutischen Konduktoren im Fachdienst stationärer
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
unproblematisch ist.

Persönliches Budget – Rechtsprechung zur Zielvereinbarung

- § 3 Abs. 5 BudgetV: Zielvereinbarung (ZV) gem. § 4 BudgetV ist Voraussetzung für den Verwaltungsakt zur Bewilligung eines Persönlichen Budgets
- Rechtsnatur: ZV als öffentlich-rechtlicher Vertrag.
- Problem: Kostenträger legt ZV zur Unterschrift vor, die den Bescheid vorwegnimmt und zu niedrige Leistungen enthält!
-> SG München Urteil S 48 SO 235/12 vom 07.05.2013:
Teilnichtigkeit einer Zielvereinbarung gem. § 58 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 134 BGB. Zielvereinbarung § 4 BudgetV soll zweckentsprechende Verwendung des Budgets sichern, aber nicht den Inhalt des Verwaltungsaktes vorwegnehmen!

§ 22 EinglHV – Anspruch auf Fahrtkostenübernahme und Begleitperson

- **SG Stade Urteil S 19 SO 27710 vom 21.03.2012**
9-jähriges Kind hat Anspruch auf Begleitperson zur Wahrnehmung von Terminen der Autismustherapie-Hilfebedarf des Kindes zur Übernahme der Fahrtkosten einer Begleitperson -> 9-jähriges Kind konnte Termine nicht selbständig ohne Begleitperson wahrnehmen.
- § 22 EinglHV dient der Effektivität der Eingliederungshilfe
- Kostenträger hat Aufklärungspflicht, wenn sich Notwendigkeit der Begleitperson aufdrängt, daher auch rückwirkende Bewilligung vor Zeitpunkt nach § 18 SGB XII möglich.
- Fahrtkosten auch integraler Bestandteil HPG-Leistungen